



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christine Kamm**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 19.01.2018

Abschiebehaft in Bayern 2017

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Bei wie vielen Menschen wurde in Bayern 2017 Abschiebehaft angeordnet und vollzogen (bitte die Haftgründe einzeln benennen)?
- 1.2 Wie viele davon waren abgelehnte Asylbewerber und Asylbewerberinnen in Bayern (aufgeschlüsselt nach Nationalitäten, Geschlecht, Zielland) und wurde Abschiebehaft angeordnet bzw. vollzogen?
- 1.3 Wie viele davon waren schwanger?

- 2.1 Wie lange dauerte die Abschiebehaft durchschnittlich?
- 2.2 Wie häufig überschritt die Abschiebehaft einen Zeitraum von zwei Monaten und um welche Haftdauer handelte es sich in diesen Fällen jeweils?
- 2.3 Wie häufig werden statt der Abschiebehaft minder schwere Mittel eingesetzt wie verschärfte Meldeauflagen oder Kautionen?

- 3.1 Welche Kosten sind dem Freistaat durch die Abschiebehaft 2017 entstanden?
- 3.2 Wie viele Hafttage sind in diesem Zeitraum angefallen?

- 4.1 Welche Tagessätze werden den Gefangenen in Rechnung gestellt?
- 4.2 Welche Haftentschädigungen werden bei unrechtmäßiger Haft bezahlt?

- 5.1 In wie vielen Fällen wurde die Haftanordnung 2017 juristisch überprüft?
- 5.2 In wie vielen Fällen war die Anordnung der Abschiebehaft, nach juristischer Überprüfung, rechtswidrig oder hat zu Haftentlassungen geführt (bitte Nationalitäten getrennt benennen)?

- 6.1 Wie viele Abschiebehäftlinge befinden sich zurzeit in Eichstätt (bitte nach Geschlecht, Alter und Nationalität aufschlüsseln)?
- 6.2 Befinden sich derzeit noch in anderen Haftanstalten bayerische Abschiebehäftlinge und, wenn ja, wo?

- 7.1 Befinden sich Straftäter oder Gefährder in Abschiebehaft?

- 7.2 Aus welchen Gründen werden die Telekommunikation und der Briefverkehr bei Abschiebehäftlingen genauso überwacht wie im normalen Strafvollzug?

- 8.1 Werden die Abschiebehäftlinge auf die Rückkehr vorbereitet?
- 8.2 Hält es die Staatsregierung für sinnvoll, sie auf die Rückkehr vorzubereiten?
- 8.3 Weshalb sollten Abgeschobene nach Meinung der Staatsregierung nicht durch ähnliche Programme wie ERIN (European Reintegration Network) oder StarthilfePlus unterstützt werden?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz
vom 21.02.2018

1.1 Bei wie vielen Menschen wurde in Bayern 2017 Abschiebehaft angeordnet und vollzogen (bitte die Haftgründe einzeln benennen)?

Im Jahr 2017 wurde in Bayern bei 925 Personen Abschiebungshaft vollzogen.

Statistisch wird lediglich die Gesamtzahl der anhängig gewordenen Verfahren über Abschiebungshaft gemäß § 62 Aufenthaltsgesetz – AufenthG – (Abschiebungshaft), Haft nach § 15 Abs. 5 (Zurückweisungshaft) und § 57 Abs. 3 (Zurückschiebung) erfasst. Statistisch auswertbare Daten zu den einzelnen Haftarten und -gründen liegen nicht vor.

1.2 Wie viele davon waren abgelehnte Asylbewerber und Asylbewerberinnen in Bayern (aufgeschlüsselt nach Nationalitäten, Geschlecht, Zielland) und wurde Abschiebehaft angeordnet bzw. vollzogen?

Dazu liegen keine statistisch auswertbaren Daten vor. Erfasst werden nur die sich tatsächlich in Abschiebungshaft befindlichen Ausländer. Ob diese zuvor einen Asylantrag gestellt haben, lässt sich der Statistik nicht entnehmen.

1.3 Wie viele davon waren schwanger?

Statistisch auswertbare Daten zu Schwangerschaften werden nicht erhoben. Abschiebungsgefangene sind nicht verpflichtet, Angaben zu einer möglicherweise bestehenden Schwangerschaft zu machen.

2.1 Wie lange dauerte die Abschiebehaft durchschnittlich?

30 Tage.

2.2 Wie häufig überschritt die Abschiebehaft einen Zeitraum von zwei Monaten und um welche Haftdauer handelte es sich in diesen Fällen jeweils?

Auflistung Haftdauer über 60 Tage:

| Anzahl | Tage |
|--------|------|
| 1 | 213 |
| 1 | 198 |
| 1 | 165 |
| 1 | 162 |
| 1 | 151 |
| 1 | 150 |
| 1 | 148 |
| 3 | 146 |
| 1 | 139 |
| 1 | 129 |
| 1 | 121 |
| 1 | 119 |
| 1 | 113 |
| 1 | 111 |
| 1 | 109 |
| 1 | 108 |
| 1 | 104 |
| 2 | 100 |
| 3 | 96 |
| 1 | 93 |
| 1 | 89 |
| 2 | 88 |
| 1 | 85 |
| 1 | 84 |
| 5 | 83 |
| 2 | 81 |
| 1 | 79 |
| 5 | 78 |
| 1 | 77 |
| 2 | 76 |

| Anzahl | Tage |
|--------|------|
| 1 | 75 |
| 2 | 74 |
| 2 | 73 |
| 4 | 72 |
| 4 | 71 |
| 1 | 69 |
| 4 | 68 |
| 4 | 67 |
| 5 | 66 |
| 3 | 64 |
| 3 | 63 |
| 6 | 62 |
| 1 | 61 |

2.3 Wie häufig werden statt der Abschiebehaft minderschwere Mittel eingesetzt wie verschärfte Meldeauflagen oder Kauttionen?

Da die betreffenden Personen ihre Abschiebung verhindern wollen, sind Meldeauflagen ein untaugliches Mittel, um eine Abschiebung sichern zu können. Für den Einbehalt von „Kauttionen“ gibt es im geltenden Ausländerrecht keine Rechtsgrundlage. Die Sicherheitsleistung nach § 66 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) dient nicht der Sicherung der Abschiebung, sondern soll lediglich die Kostentragung durch den Betroffenen im Falle der Abschiebung sichern.

3.1 Welche Kosten sind dem Freistaat durch die Abschiebehaft 2017 entstanden?

Dem Freistaat sind für den Vollzug der Abschiebungshaft im Jahr 2017 Kosten in Höhe von 5.673.759,57 Euro zzgl. der Personalkosten für die eingesetzten Justizvollzugsbeamten entstanden.

3.2 Wie viele Hafttage sind in diesem Zeitraum angefallen?

Es fielen 27.386 Hafttage für Abschiebungshaftgefangene im Jahr 2017 an.

4.1 Welche Tagessätze werden den Gefangenen in Rechnung gestellt?

Den Abschiebungshaftgefangenen werden keine Haftkosten in Rechnung gestellt.

4.2 Welche Haftentschädigungen werden bei unrechtmäßiger Haft bezahlt?

Bundesweit existiert keine Rechtsgrundlage, die die Höhe der Entschädigung für unrechtmäßig erlittene Abschiebungshaft festsetzt. Die Summen, die die einzelnen Gerichte bei unrechtmäßiger Abschiebungshaft für angemessen halten, gehen weit auseinander.

5.1 In wie vielen Fällen wurde die Haftanordnung 2017 juristisch überprüft?

Jede Anordnung von Abschiebungshaft unterliegt einer juristischen Überprüfung. Abschiebungshaft wird von der Ausländerbehörde lediglich beantragt. Die Anordnung von Abschiebungshaft erfolgt durch unabhängige Gerichte, welche erst nach richterlicher Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen Haftbeschlüsse erlassen.

Gegen einen gerichtlichen Beschluss, der Abschiebungshaft anordnet, steht dem Betroffenen das Rechtsmittel der Beschwerde offen (§ 58 Abs. 1 Familienverfahrensgesetz – FamFG), im Rahmen derer eine erneute gerichtliche Überprüfung der gesetzlichen Haftvoraussetzungen erfolgt.

5.2 In wie vielen Fällen war die Anordnung der Abschiebehaft, nach juristischer Überprüfung, rechtswidrig oder hat zu Haftentlassungen geführt (bitte Nationalitäten getrennt benennen)?

Auf die Antwort zu Frage 5.1 wird verwiesen. Im Übrigen werden die Verfahrensausgänge nicht statistisch erfasst, so dass hierzu keine Zahlen vorliegen.

6.1 Wie viele Abschiebehäftlinge befinden sich zurzeit in Eichstätt (bitte nach Geschlecht, Alter und Nationalität aufschlüsseln)?

Mit Stand 15.02.2018 (Datum der Auswertung) befanden sich 82 Personen in der Justizvollzugsanstalt Eichstätt – Einrichtung für Abschiebungshaft (davon 6 Frauen und 76 Männer).

Die Nationalitäten schlüsseln sich wie folgt auf:

| Nationalität | Anzahl |
|---------------|--------|
| Afghanistan | 11 |
| Ägypten | 1 |
| Albanien | 2 |
| Armenien | 1 |
| Aserbaidshjan | 3 |
| China | 1 |
| Eritrea | 3 |
| Gambia | 1 |
| Georgien | 3 |
| Ghana | 2 |
| Irak | 7 |
| Iran | 1 |
| Mali | 4 |
| Marokko | 7 |

| Nationalität | Anzahl |
|----------------------|--------|
| Nigeria | 18 |
| Pakistan | 6 |
| Polen | 1 |
| Russische Föderation | 1 |
| Senegal | 1 |
| Sierra Leone | 4 |
| Somalia | 1 |
| Türkei | 1 |
| Ukraine | 1 |
| Weißrussland | 1 |

Die Altersstruktur ist wie folgt:

| Alter | Anzahl |
|-------|--------|
| 18 | 2 |
| 19 | 5 |
| 20 | 7 |
| 21 | 4 |
| 22 | 3 |
| 23 | 2 |
| 24 | 5 |
| 26 | 7 |
| 27 | 9 |
| 28 | 3 |
| 29 | 5 |
| 30 | 3 |
| 31 | 1 |
| 32 | 3 |
| 33 | 4 |
| 34 | 4 |
| 36 | 1 |
| 38 | 1 |

| Alter | Anzahl |
|-------|--------|
| 39 | 1 |
| 40 | 1 |
| 42 | 1 |
| 43 | 3 |
| 44 | 1 |
| 45 | 1 |
| 46 | 1 |
| 54 | 1 |
| 56 | 1 |
| 57 | 2 |

6.2 Befinden sich derzeit noch in anderen Haftanstalten bayerische Abschiebehäftlinge, und wenn ja, wo?

Seit 09.02.2018 wird Abschiebungshaft zusätzlich in der Justizvollzugsanstalt Erding vollzogen, die zum Vollzug von Abschiebungshaft umgewidmet wurde.

7.1 Befinden sich Straftäter oder Gefährder in Abschiebehäft?

Etwaige strafrechtliche Verurteilungen werden zum Zwecke des Vollzugs der Abschiebungshaft nicht erfasst oder ausgewertet. Soweit Strafhaft vollzogen wird, erfolgt dies nicht in den Einrichtungen in Eichstätt oder Erding.

Derzeit (Stand: 15.02.2018) befinden sich keine Gefährder in einer bayerischen Abschiebungshafteinrichtung.

7.2 Aus welchen Gründen werden die Telekommunikation und der Briefverkehr bei Abschiebehäftlingen genauso überwacht wie im normalen Strafvollzug?

Dies ist in den einschlägigen bundesrechtlichen Rechtsgrundlagen vorgesehen, § 422 Abs. 4 FamFG in Verbindung mit den entsprechenden Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG).

8.1 Werden die Abschiebehäftlinge auf die Rückkehr vorbereitet?

Es gibt einen verstärkten Sozialdienst und möglichst freien Zugang für Nichtregierungsorganisationen (NGO), der rege genutzt wird und auch die Rückkehrvorbereitung unterstützt.

8.2 Hält es die Staatsregierung für sinnvoll, sie auf die Rückkehr vorzubereiten?

Rückkehrberatung steht allen Zuwanderern aus dem Ausland nach Bayern offen. Ausreisepflichtigen stehen die Beratungsangebote der sieben Zentralen Ausländerbehörden zur Verfügung. Darüber hinaus fördert das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration vier Zentrale Rückkehrberatungsstellen. Ausreisepflichtige verfügen damit über umfassende Beratungsmöglichkeiten, noch bevor ihre Ausreisepflicht vollziehbar wird und Abschiebungshaft beantragt und angeordnet werden darf (§ 417 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 FamFG).

8.3 Weshalb sollten Abgeschobene nach Meinung der Staatsregierung nicht durch ähnliche Programme wie ERIN (European Reintegration Network) oder StarthilfePlus unterstützt werden.

Das ERIN-Programm ist ein gemeinsames Rückkehr- und Reintegrationsprogramm von zahlreichen europäischen Partnerstaaten unter der Leitung der Niederlande. Vertragspartner helfen Rückkehrenden im Herkunftsland bei ihrem Neuanfang. Das Programm ist auf bestimmte Staaten begrenzt. Die Förderung können auch Abgeschobene beanspruchen.

„StarthilfePlus“ bietet in Ergänzung des Bund-Länder-Programms REAG/GARP (REAG = Reintegration and Emigration Programme for Asylum Seekers in Germany; GARP = Government Assisted Repatriation Programme) eine zusätzliche finanzielle Unterstützung für Asylsuchende, die sich bei geringen Erfolgsaussichten im Asylverfahren schon während des Verfahrens, spätestens jedoch innerhalb der Ausreisefrist, für eine freiwillige Ausreise entscheiden.

Darüber hinausgehende finanzielle Unterstützung für Abgeschobene würde die Fördergrundsätze der bestehenden Programme zur freiwilligen Ausreise konterkarieren. Rückkehrberatung und Rückkehrförderung dienen gerade dazu, den Betroffenen zu veranlassen, seiner Ausreisepflicht freiwillig nachzukommen und damit eine Abschiebung überflüssig zu machen.